

Grundstücks durch einen ihm im Range nachstehenden Nießbraucher das Recht zu geben, sich an die Mieth- oder Pachtzinsforderung des Nießbrauchers zu halten, so daß er also die Wahl habe zwischen der Ausübung dieses Rechtes und der Austreibung des Pächters.

239. (E. 4385 bis 4404.)

A. Die Nr. 2 des §. 1067 ist in den Anträgen auf E. 549 sachlich nicht abgeändert; nur ist den früheren Beschlüssen entsprechend „der Besitzer“ durch „der Eigenbesitzer“ ersetzt. Die Nr. 2 wurde mit dieser Aenderung gebilligt. Haftung
der
getrennten
Bestandtheile,
des Zubehörs,

B. Nach der Nr. 3 des §. 1067 haftet dem Hypothekengläubiger das Zubehör des Grundstücks mit Ausnahme der Zubehörstücke, welche nicht in das Eigenthum des Eigenthümers des Grundstücks gelangt sind. Der Antrag 1 hat diese Vorschrift unverändert übernommen, der Antrag 3 giebt zwar eine andere Fassung, will aber sachlich von dem Entw. nicht abweichen. Der in dem Antrage 2a vorgeschlagene §. 790a soll den §. 868a Abs. 1, den §. 987a, soweit auf den §. 868 Abs. 1 Bezug genommen ist, den §. 1016a, die Verweisung auf den §. 987a im §. 1050 Abs. 2 und die Aufnahme einer besonderen Vorschrift über die Erstreckung des dinglichen Vorkaufsrechts auf das Zubehör entbehrlich machen.¹⁾ Eine sachliche Aenderung der bezeichneten Vorschriften ist nach den Erklärungen des Antragstellers nur insoweit beabsichtigt, als die dort aufgestellten Auslegungsregeln in dispositive Vorschriften verwandelt werden. Hinsichtlich der Nr. 3 des §. 1067 bemerkte der Antragsteller, daß er zunächst die Streichung derselben beabsichtigt habe, daß sich aber aus den in der vorigen Sitzung gefaßten Beschlüssen die Aufrechterhaltung der Vorschrift ergebe. Das Verhältniß lasse sich übrigens auch in der Weise regeln, daß in dem Reichs-Ges. über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen gesagt werde, die Zwangsvollstreckung erstrecke sich auch auf das im Augenblicke der Beschlagnahme vorhandene Zubehör; ein besonderer Satz im Hypothekenrechte sei dann überflüssig. Gegen den letzteren Vorschlag wurde eingewendet: es sei nicht angängig, die Haftung von dem prozessualen Akte der Beschlagnahme abhängig zu machen. Die Frage, ob ein Pfandrecht am Zubehöre bestehe, könne übrigens auch in verschiedener Hinsicht bereits vor der Zwangsvollstreckung praktisch werden. Der Antragsteller zu 3 verfolgte den erwähnten Gedanken nicht weiter.

Die Komm. nahm einstimmig die im §. 1067 Nr. 3 ausgesprochene Bestimmung an; den vorgeschlagenen §. 790a lehnte man aus folgenden Gründen ab:

Der Vorschlag biete einen gewissen Vortheil dadurch, daß er das Gesetz äußerlich vereinfache. Indessen stehe demselben zunächst ein formales Bedenken entgegen. Es solle gesagt werden: Das Zubehör eines Grundstücks steht den nicht wesentlichen Bestandtheilen des Grundstücks gleich. Nun enthalte aber der Entw. keine ausdrücklichen Bestimmungen über die nicht wesentlichen Bestand-

¹⁾ Es entsprechen den §§. 868a, 987a, 1016a, 1050 Abs. 2 der Vorl. Zuf. E. II §§. 839, 941, 971, 1002 Abs. 1 Satz 2; R.Ä. §§. 910, 1014, 1045, 1076 Abs. 1 Satz 2; B.G.B. §§. 926, 1031, 1062, 1093 Abs. 1 Satz 2.

theile einer Sache. Dadurch ergebe sich eine formelle Unklarheit. Aber auch sachlich sei aus dem §. 790a nicht ohne Weiteres mit Sicherheit zu ersehen, welche Vorschriften für das Zubehör gelten sollen; namentlich hinsichtlich des Verhältnisses zu den §§. 790 und 837 könnten leicht Zweifel und Mißverständnisse entstehen. Endlich spreche gegen die vorgeschlagene Bestimmung, daß durch sie die Regel und die im §. 1067 Nr. 3 aufgestellte Ausnahme aus einander gerissen würden. Auch sei die Umwandlung der Auslegungsregel in eine dispositive Vorschrift, wenn auch nicht von erheblicher Bedeutung, so doch sachlich nicht gerechtfertigt. Es werde hiernach richtiger sein, von der Aufnahme des vorgeschlagenen §. 790a abzusehen.

der Mieth- und
Pachtzins-
forderungen,

C. Die Nr. 4 des §. 1067 wurde, soweit dieselbe nicht bereits in der vorigen Sitzung erledigt war, sachlich gebilligt.

der
Forderungen
aus Ver-
sicherungen.

D. Auch gegen die Nr. 5 des §. 1067 erhob sich kein Widerspruch. (Vergl. Prot. 421 unter VIII Antrag 2b).

II. Die Ann. 1 zu §. 1067 erachtete man für erledigt (§. 193 des Entw. e. Ges. über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen), die Ann. 2 soll folgende Fassung erhalten:

Die Entscheidung der Frage, ob und inwieweit im Falle der Verpachtung des Grundstücks die mit dem Boden noch verbundenen Früchte zu Gunsten des Pächters von der Haftung kraft der Hypothek befreit werden sollen, bleibt dem Gesetz . . . überlassen.

§. 1068.
Erlöschen der
Haftung der
getrennten
Bestandtheile,
der
Erzeugnisse

III. Zu §. 1068 waren die Anträge gestellt:

1. a) die Vorschrift zu fassen:

Werden Erzeugnisse oder sonstige Bestandtheile des Grundstücks, die durch ihre Trennung von demselben bewegliche Sachen geworden sind, vor ihrer zu Gunsten des Hypothekengläubigers erfolgten Beschlagnahme von dem Grundstück entfernt, so erlischt ihre Haftung mit der Entfernung. Das Gleiche gilt von der Haftung der Zubehörstücke, soweit sie in ordnungsmäßiger Wirthschaftsführung von dem Grundstück entfernt werden. Durch eine nur zu einem vorübergehenden Zwecke erfolgte Entfernung wird die Haftung nicht aufgehoben.

Wird eine Sache der im Abs. 1 bezeichneten Art vor ihrer Entfernung veräußert oder verpfändet, so kann sich der Erwerber dem Hypothekengläubiger gegenüber nicht darauf berufen, daß er die Hypothek zur Zeit der Veräußerung oder der Verpfändung nicht gekannt habe.

b) hierzu der Unterantrag, eventuell den Satz 2 des Abs. 1 zu fassen:

Das Gleiche gilt von der Haftung der Zubehörstücke, es sei denn, daß sie gegen die Regeln einer ordnungsmäßigen Wirthschaftsführung von dem Grundstück entfernt werden.

2. die Vorschrift zu fassen:

Wird eine Sache, welche nach §. 1067 Nr. 2, 3 dem Hypothekengläubiger haftet, von dem Grundstück entfernt, bevor sie für

denſelben in Beſchlag genommen iſt, ſo erliſcht die Haftung mit der Entfernung.

Wird über eine ſolche Sache zu Gunſten eines Dritten verfügt, bevor ſie von dem Grundſtück entfernt iſt, ſo iſt anzunehmen, daß zur Zeit der Verfügung das Beſtehen der Hypothek dem Dritten bekannt geworden iſt.

3. die Sätze 1, 2 im Abſ. 1 des Antrags 1 zu faſſen:

Werden Erzeugniſſe des Grundſtücks nach ihrer Trennung von demſelben, vor ihrer zu Gunſten des Hypothekengläubigers erfolgten Beſchlagnahme von dem Grundſtück entfernt, ſo erliſcht ihre Haftung mit der Entfernung. Das Gleiche gilt von ſonſtigen Beſtandtheilen des Grundſtücks, die durch ihre Trennung von demſelben bewegliche Sachen geworden ſind, ſowie der Zubehörsſtücke, wenn ſie veräußert oder verpfändet und von dem Grundſtück entfernt ſind.

4. die Anträge 1 und 3 derart mit einander zu verbinden, daß die Haftung für Zubehörsſtücke durch ihre Trennung von dem Grundſtück erliſcht, wenn ſie veräußert oder verpfändet oder in ordnungsmäßiger Wirthſchaftsführung entfernt ſind;

5. dem Abſ. 2 hinzuzuſügen:

Der Erwerber oder der Pfandgläubiger iſt jedoch nach dieſen Vorſchriften gegen die Wirkungen der Beſchlagnahme geſchützt, wenn er die Sache in gutem Glauben von dem Grundſtück entfernt hat.

Der Antrag 1 b, welcher lediglich die Beweislaſt im Antrag 1 a klarſtellen will, wurde von dem Antragſteller zu 1 a gebilligt. Der Antrag 2 hat nur redaktionelle Bedeutung. Die Anträge 1 a Abſ. 1 und 4 wurden abgelehnt, der Antrag 1 a Abſ. 2 ſowie die Anträge 3 und 5 wurden angenommen.

A. Der Entw. beſtimmt im Abſ. 1, daß Früchte und Zubehörsſtücke des Grundſtücks von der Haftung, welcher ſie nach §. 1067 zu Gunſten der Hypothekengläubiger unterliegen, frei werden, wenn ſie vor der Beſchlagnahme von dem Grundſtück entfernt werden. Eine nur vorübergehende Entfernung iſt unerheblich (Mot. III S. 662). Der letztere Satz iſt in dem Antrag 1 ausdrücklich ausgeſprochen und zwar in Abweichung von der Faſſung des §. 502 des Entw. II, nach welchem das Pfandrecht des Vermiethers an den eingebrachten Sachen des Miethers auch durch eine nur vorübergehende Entfernung erliſcht. Die Komm. billigte inſoweit den Antrag 1.

Abgeſehen von dieſer nebenſächlichen Ergänzung des Entw. ſtellt der Antrag 1 Abſ. 1 hiſichtlich der Zubehörsſtücke eine prinzipiell von dem Entw. abweichende Regel auf. Die Haftung der Zubehörsſtücke ſoll nur dann mit ihrer Entfernung von dem Grundſtück erlöſchen, wenn die Sachen in ordnungsmäßiger Wirthſchaftsführung entfernt worden ſind. Zur Begründung dieſes Antrags wurde ausgeführt: Die Zubehörsſtücke eines Grundſtücks, inſondere das Inventar bei einem Landgute, ſeien häufig von ſehr großem Werthe und der Hypothekengläubiger habe ein erhebliches Intereſſe daran, daß die ihm nach §. 1067 mitverhafteten Zubehörsſtücke der Haftung nicht entzogen würden. In dieſer Richtung gewähre der §. 1068 nicht den genügenden Schutz. Erfahrungs-

und des
Zubehörs.

Gründe für
den Antrag 1.

gemäß seien die Schuldner, wenn ihnen die Zwangsversteigerung drohe, außerordentlich oft bemüht, das Zubehör und das Inventar, kurz bevor die Zwangsvollstreckung erfolge, zu verschleppen und zu veräußern. Den Gläubigern mache es die größten Schwierigkeiten, sich hiergegen zu schützen, und namentlich hätten die landschaftlichen Banken fortwährend mit diesem Mißstande zu kämpfen. Deshalb erscheine es geboten, die Haftung der Zubehörstücke nur dann erlöschen zu lassen, wenn dieselben in ordnungsmäßigem Wirthschaftsbetriebe vom Grundstück entfernt worden seien. Man beschränke dadurch freilich in etwas die Verfügungsfreiheit des Eigenthümers. Aber wenn man einmal den Satz aufgenommen habe, daß das Zubehör den Hypothekengläubigern haften solle, so müsse man auch dafür Sorge tragen, daß diese Haftung nicht beliebig vereitelt werden könne. Das Zubehör bilde mit dem Grundstück wirthschaftlich eine Einheit und, wenn das Ganze verpfändet sei, so dürfe nicht ein Theil dem Pfandgläubiger entzogen werden können. Besondere Schwierigkeiten für den gutgläubigen Erwerber von Zubehörstücken seien nicht zu befürchten. Kaufe Jemand Vieh u. s. w. auf dem Markte, so sei er geschützt, wenn er in gutem Glauben angenommen habe, daß das gekaufte Vieh nicht zum Inventar eines hypothekarisch belasteten Grundstücks gehöre oder daß die Veräußerung durch eine ordnungsmäßige Wirthschaft geboten sei. Selbst wenn er die Sachen auf dem Gute selbst kaufe, sei er geschützt, falls er habe annehmen dürfen, daß die Veräußerung in ordnungsmäßigem Wirthschaftsbetrieb erfolge, und die Sachen alsdann vor der Beschlagnahme entfernt worden seien.

Von anderer Seite wurde der Antrag mit folgenden Bemerkungen unterstützt: Nach dem Wortlaute des Antrags 1 Abs. 1 könne es den Anschein haben, als ob derselbe zu vielfachen Streitigkeiten führen müsse, insbesondere darüber, ob eine Veräußerung im einzelnen Falle wirklich geboten gewesen sei. In der Wirklichkeit werde das aber nicht der Fall sein. Denn die Verhältnisse lägen insbesondere in der Landwirthschaft so, daß jeder Beteiligte ohne Weiteres ersehe, ob die Veräußerung in ordnungsmäßigem Wirthschaftsbetrieb erfolge. Thatsächlich werde darüber niemals ein Zweifel obwalten. Dies sei von landwirthschaftlichen Sachverständigen bei den Berathungen des preuß. Land.-Def.-Koll. betont worden und es sei namentlich aus diesem Gesichtspunkte, da man eine derartige Vorschrift für durchaus brauchbar erkannt habe, die vorgeschlagene Erweiterung des Entw. von dem Land.-Def.-Koll. gebilligt worden. — Man werde durch die Annahme des Antrags 1 den Realkredit gerade der kleineren Besitzer erhöhen, da die weit gehende Haftung, wie sie der Antrag 1 vorsehe, den landschaftlichen Banken und anderen Kreditinstituten ermögliche, bei Bestimmung der Beleihungsgrenze den Werth des Inventars zu berücksichtigen.

Gründe gegen
den Antrag 1.

Andererseits wurden aus der Mitte der Komm. von verschiedenen Seiten lebhafteste Bedenken gegen die Regelung des Antrags 1 geäußert: Der Antrag 1 berücksichtige in einseitiger Weise lediglich die Interessen der Hypothekengläubiger und beschränke die Verfügungsfreiheit des Eigenthümers in bedenklichem Maße. Der Eigenthümer gerathe darnach durch die bloße Aufnahme einer Hypothek in eine Lage, als wenn eine Beschlagnahme seines Vermögens stattgefunden habe. Der Gläubiger habe es in der Hand, den Schuldner bei jeder Veräußerung eines einzelnen Zubehörstücks zu chikaniren und werde vielfach die Drohung mit

einem Prozesse benutzen, um den Schuldner zu ungünstigen Vergleichen zu veranlassen. Es entspreche durchaus nicht dem Rechtsbewußtsein des Volkes, daß der Grundbesitzer durch die bloße Aufnahme einer Hypothek in der Verfügung über sein Vieh und sonstiges Inventar behindert sein solle. Die Erstreckung der Haftung für die Hypothek auf das Zubehör bilde für große Theile Deutschlands eine Neuerung, gegen welche sich gewichtige Gründe anführen ließen. Habe man sich entschlossen, diese Haftung trotzdem auszusprechen, so dürfe dieselbe doch keinesfalls noch durch eine Vorschrift im Sinne des Antrags 1 verschärft werden. Die Annahme desselben würde eine sehr bedenkliche Erschütterung des Personalkredits bewirken, da dieser, namentlich auf dem Lande, wesentlich von dem Besitze der Grundbesitzer an Vieh und sonstigem Inventar abhängen.

Man dürfe dabei nicht an diejenigen Fälle denken, in denen offenbar eine Schädigung der Gläubiger beabsichtigt sei. Vielmehr handele es sich um die große Masse solcher Geschäfte, die bei ordnungsmäßigem Wirtschaftsbetriebe vorkämen. Der vorsichtige und gewissenhafte Erwerber werde hier regelmäßig Bedenken haben müssen, den Kauf abzuschließen, weil möglicherweise eine Verletzung der Rechte der Hypothekengläubiger vorliegen könnte. Dazu komme noch, daß die Anwendung der Vorschrift auch im Einzelnen zu vielen Schwierigkeiten und Zweifeln führen werde. Bei einzelnen Fällen sei das Verhältniß ohne Weiteres klar, bei anderen dagegen werde die Feststellung, ob eine Veräußerung in ordnungsmäßigem Wirtschaftsbetrieb erfolgt sei, objektiv sehr schwer zu treffen sein. Es sei dabei zu beachten, daß die Vorschrift nicht nur für landwirthschaftliche Grundstücke gelte, bei denen regelmäßig die wirtschaftliche Lage leicht zu übersehen sei, sondern auch z. B. für Fabrikgrundstücke, bei denen die Entscheidung, ob eine einzelne Maschine veräußert werden solle, von einer ganzen Reihe schwer zu übersehender Umstände abhängen könne. Auch der Beweis in Betreff des guten Glaubens sei durchaus nicht einfach; man müsse auch hier nicht an diejenigen Fälle denken, in denen offenbar dolos gehandelt werde, sondern an solche, die auf der Grenze liegen und bei denen die Entscheidung sehr zweifelhaft sein könne. Es handele sich bei dem Antrag 1 um eine einschneidende Neuerung. Wenn sich eine Anzahl von landwirthschaftlichen Sachverständigen dahin ausgesprochen hätte, daß die vorgeschlagene Regelung praktisch wohl durchführbar sein werde, so seien doch andererseits auch Stimmen laut geworden, die einen Mißbrauch der Vorschrift befürchteten. Ein Bedürfniß für die beantragte Beschränkung der Verfügungsfreiheit des Eigenthümers sei keinesfalls nachgewiesen. Man werde deshalb den Antrag 1 abzulehnen haben.

Nachdem im Laufe der Erörterung mehr und mehr die Ansicht in den Vordergrund getreten war, daß die Vorschrift des Antrags 1 Abs. 1 zu weit gehe, wurde vorgeschlagen, den Antrag fallen zu lassen und dafür dem preuß. Rechte (§. 30 des Ges. v. 5. Mai 1872) entsprechend zu beschließen, daß Bestandtheile des Grundstücks, die durch ihre Trennung von demselben bewegliche Sachen geworden sind, und Zubehörstücke den Hypothekengläubigern haften sollen, bis dieselben veräußert und entfernt sind (Antrag 3). Ein gewisser Schutz, wurde ausgeführt, sei unbedingt gegen das Verschleppen der bezeichneten Sachen nothwendig. Wenn die bloße Entfernung von dem Grundstücke genüge, um die Sachen der Haftung zu entziehen, so müsse dies zu bedenklichen Mißständen führen.

Gründe
für die
Anträge 3, 4.

Der Antragsteller zu 4 bemerkte, daß verschiedene Fälle durch den Antrag 3 nicht gedeckt würden, in denen das Erlöschen der Haftung der Billigkeit entspreche; es treffe das z. B. in dem Falle zu, wenn Jemand mehrere Grundstücke besitze und, wie dies durch den ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb geboten sein könne, ein Inventarstück von dem einen auf das andere Grundstück bringe. Man werde, um auch diesen Fällen Rechnung zu tragen, die Anträge 1 und 3 insoweit verbinden müssen (Antrag 4).

Die Komm. billigte unter Ablehnung des Antrags 1 Abf. 1 die im Antrage 3 vorgeschlagene Regelung. Die im Antrage 4 vorgeschlagene Vorschrift wurde, da die in Betracht kommenden Fälle sehr selten seien und die Bestimmung durch den Antrag 4 eine komplizirte werden würde, abgelehnt. (Vergl. Prot. 421 unter XIV, 424 unter I).

Unwirksam-
keit der
Verfügung
ohne
Entfernung.

B. Der Abf. 2 des §. 1068, welchen die Anträge 1 und 2 nur in der Fassung ändern, wurde ohne Widerspruch angenommen. Auch der im Antrage 5 vorgeschlagene Zusatz wurde angenommen. Derselbe war lediglich aus dem Gesichtspunkte bekämpft worden, daß sich der ausgesprochene Satz ohne Weiteres aus dem §. 101 des Entw. II ergebe. Man entschied sich indessen für die Annahme des Antrags 5, da der §. 101 jedenfalls seinem Wortlaute nach nicht zutrefte und, wenn auch vielleicht durch ein *argumentum a maiore ad minus* die Ableitung möglich sei, im Interesse der Deutlichkeit eine besondere Vorschrift zweckmäßig erscheine.

Pfändung des
Zubehörs e.
Grundstücks
oder e.
Schiffes.

IV. Es lagen die Anträge vor:

1. dem §. 715 d. C.P.D. hinzuzusetzen:

Folgende Sachen sind der Pfändung nicht unterworfen:

11. das Zubehör eines Grundstücks oder eines in das Schiffsregister eingetragenen Schiffes.
2. in den Entw. des Zwangsvollstreckungsgesetzes folgende Vorschrift aufzunehmen:

Das Zubehör eines Grundstücks oder eines in das Schiffsregister eingetragenen Schiffes ist der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen nicht unterworfen.

Die Komm. lehnte es ab, in eine sachliche Berathung der Anträge einzutreten, da es sich um eine Frage handle, welche wegen ihres engen Zusammenhanges mit den formellen Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung in dem Reichs-Ges. über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen zu erledigen sei. Da keine der Vorschriften des B.G.B. von der Gestaltung der beantragten Bestimmung des Zwangsvollstreckungsrechts abhängig sei, so liege für die Komm. kein Anlaß vor, ihrerseits sachliche Beschlüsse in dieser Richtung zu fassen.

§. 1069.
Einziehung
von Mieth-
oder
Pachtzinsen.

V. Zu §. 1069 lagen die Anträge vor:

1. zu bestimmen:

Ueber eine Forderung, welche nach §. 1067 Nr. 4 dem Hypothekengläubiger haftet, kann solange wirksam verfügt werden, bis sie für denselben in Beschlag genommen ist.

Bezieht sich die Forderung auf eine spätere Zeit als das zur Zeit der Beschlagnahme laufende und das folgende Kalendervierteljahr, so ist insoweit die Verfügung dem Hypothekengläubiger gegenüber unwirksam.

Einer Verfügung steht es gleich, wenn die Forderung eingezogen oder bei der Veräußerung des Grundstücks nicht mitübertragen wird.

Die Haftung erlischt, unbeschadet der Vorschrift des Abs. 2,

1. wenn die Forderung nicht innerhalb eines Jahres nach dem Eintritt ihrer Fälligkeit in Beschlag genommen ist, mit dem Ab Laufe der Frist,
 2. wenn über die Forderung verfügt wird, mit der Verfügung, es sei denn, daß diese in der Belastung der Forderung mit dem Rechte eines Dritten besteht; ein solches Recht geht dem Rechte des Hypothekengläubigers vor.
2. den §. 1069 durch folgende Vorschriften zu ersetzen:

§. 1069. Ueber eine nach §. 1067 Nr. 4 dem Hypothekengläubiger haftende Forderung kann der Gläubiger der Forderung, vorbehaltlich der Vorschriften des §. 1069a, wirksam verfügen, solange sie nicht zu Gunsten des Hypothekengläubigers mit Beschlag belegt ist. Wird sie vor der Beschlagnahme übertragen oder wird das Grundstück ohne Mitübertragung der Forderung vor ihrer Beschlagnahme veräußert oder ist seit der Fälligkeit der Forderung ein Jahr verstrichen und bis dahin die Beschlagnahme nicht erfolgt, so erlischt die Haftung. Wird die Forderung vor der Beschlagnahme mit dem Rechte eines Dritten belastet, so geht dieses Recht dem Rechte des Hypothekengläubigers vor.

§. 1069a. Verfügungen, welche der Gläubiger einer nach §. 1067 Nr. 4 dem Hypothekengläubiger haftenden Mieth- oder Pachtzinsforderung vor der zu Gunsten des Hypothekengläubigers erfolgten Beschlagnahme über die Forderung getroffen hat, sind gleichwohl dem Hypothekengläubiger gegenüber insoweit unwirksam, als sie sich auf den Mieth- oder Pachtzins für eine spätere Zeit als das zur Zeit der Beschlagnahme laufende und das folgende Kalendervierteljahr beziehen. Das Gleiche gilt von Verfügungen über eine mit dem Eigentum am Grundstücke verbundene Forderung auf wiederkehrende Leistungen. Soweit nach diesen Vorschriften eine Verfügung über die Forderung unwirksam ist, wird auch die Haftung der Forderung dadurch nicht aufgehoben, daß das Grundstück ohne Mitübertragung der Forderung veräußert oder daß seit der Fälligkeit der Forderung ein Jahr verstrichen ist.

§. 1069b. Soweit nach §. 1069a eine Leistung, welche der Schuldner einer nach §. 1067 Nr. 4 dem Hypothekengläubiger haftenden Forderung an den Gläubiger derselben bewirkt hat, dem Hypothekengläubiger gegenüber unwirksam ist, kann der Schuldner gegen die Forderung eine ihm gegen den Gläubiger zustehende Forderung nicht aufrechnen.

Der §. 1069 ist in den vorstehenden Anträgen prinzipiell aufrechterhalten und nur in einzelnen Punkten abgeändert oder ergänzt.

A. Die Berechnung der Zeit, für welche Verfügungen über Miethzins- oder Pachtzinsforderungen dem Hypothekengläubiger gegenüber unwirksam sind, ist in den Anträgen 1 und 2 entsprechend dem §. 514 des Entw. II geändert. Hiermit erklärte man sich, da eine Uebereinstimmung mit der analogen Vorschrift des §. 514 wünschenswerth sei, einverstanden.

Verfügung über Forderungen aus Rechten am Grundstücke. B. Hinsichtlich der Forderungen aus einem Rechte, das mit dem Eigentum am Grundstücke verbunden ist, bestimmt der Entw. im §. 1069 Abs. 2, daß Verfügungen der im Abs. 1 bezeichneten Art ungültig sein sollen, soweit sie eine erst drei Monate nach der Beschlagnahme fällig werdende Forderung betreffen. Die Anträge 1 und 2 wollen dagegen die Beschränkung in gleicher Weise wie bei den Mieth- und Pachtzinsforderungen regeln, also derart daß die Forderungen für eine spätere Zeit als das zur Zeit der Beschlagnahme laufende und das folgende Vierteljahr den Hypothekengläubigern unter allen Umständen haften sollen. Man erkannte an, daß die letztere Ordnung des Verhältnisses mit der Regel des §. 792 im Einklange stehen würde, glaubte aber, daß die in den Anträgen vorgeschlagene Fassung praktisch zu Schwierigkeiten führen werde, da die in Rede stehenden Leistungen häufig in Jahresraten zu bewirken seien und sich häufig nicht mit Sicherheit sagen lasse, ob die Leistung praenumerando oder postnumerando gemacht werde, und lehnte deshalb insoweit die beantragte Abänderung des §. 1069 ab.

Ausschluß der Aufrechnung. C. Der Antrag 2 schlägt als §. 1069b einen dem §. 516 des Entw. II entsprechenden Zusatz vor. Hiermit war man einverstanden. Im Uebrigen wurde der §. 1069 sachlich nach dem Entw. gebilligt.

§. 1070. VI. Zu §. 1070 Abs. 1 lagen die Anträge vor:

1. die Vorschrift zu fassen:

Ueber eine Versicherungsforderung, die nach §. 1067 Nr. 5 dem Hypothekengläubiger haftet, kann erst verfügt werden, wenn der Versicherte die Zahlung der Versicherungssumme von dem Versicherer verlangen kann und seitdem drei Monate verstrichen sind.

Die Haftung der Forderung erlischt, wenn der versicherte Gegenstand wiederhergestellt oder wiederbeschafft ist. Eine zur Wiederherstellung oder zur Wiederbeschaffung geleistete Zahlung der Versicherungssumme ist auch gegen den Hypothekengläubiger wirksam, wenn sie nach den für die Versicherung maßgebenden Vereinbarungen, Statuten oder Gesetzesvorschriften von dem Versicherer geleistet werden mußte.

Im Uebrigen gelten für die Forderung aus einer Versicherung die Vorschriften des §. 1069 Abs. 1, 3, 4 mit der Einschränkung, daß die Haftung der Forderung durch eine Veräußerung des Grundstücks im Wege der Zwangsversteigerung nicht erlischt.

2. folgende Fassung zu beschließen:

Die Haftung einer nach §. 1067 Nr. 5 dem Hypothekengläubiger haftenden Forderung aus einer Versicherung erlischt mit der Wiederherstellung oder der Wiederbeschaffung des versicherten Gegenstandes.

Der Hypothekengläubiger muß die Verwendung der Versicherungssumme zur Wiederherstellung oder zur Wiederbeschaffung gegen sich gelten lassen, sofern diese Verwendung sichergestellt ist.

Im Uebrigen finden auf Verfügungen über die Forderung aus der Versicherung eines Gebäudes die Vorschriften der §§. 349 bis 352 des Entw. II, auf Verfügungen über die Forderung aus einer anderen Versicherung die Vorschriften des §. 1069 Abs. 1 entsprechende Anwendung.

Die Haftung der Forderung aus einer anderen Versicherung als der Versicherung eines Gebäudes erlischt auch dann, wenn das Grundstück unter Vorbehalt der Forderung vor deren Beschlagnahme veräußert wird, es sei denn, daß die Veräußerung im Wege der Zwangsversteigerung erfolgt.

Der Antrag 2 wurde abgelehnt; der Antrag 1 ist, soweit er den Abs. 1 betrifft, nur redaktionell.

Der Satz 1 des Abs. 1 wurde von keiner Seite beanstandet. Der Satz 2 ist im Antrag 1 sachlich ebenfalls nicht geändert, im Antrage 2 dagegen gestrichen und durch die Vorschrift ersetzt, daß der Hypothekengläubiger die Verwendung der Versicherungssumme zur Wiederherstellung oder zur Wiederbeschaffung gegen sich gelten lassen muß, sofern diese Verwendung sichergestellt ist. Zur Begründung des Antrags 2 wurde bemerkt: Der Entw. gewähre den Hypothekengläubigern keinen genügenden Schutz. Man werde deshalb entsprechend dem von der Mehrzahl der Versicherungsgesellschaften vertragsmäßig eingeführten Verfahren zu bestimmen haben, daß die Auszahlung der Versicherungsgelder nur dann mit Wirksamkeit den Hypothekengläubigern gegenüber geschehen könne, wenn die Verwendung derselben zur Wiederherstellung der versicherten Sache sichergestellt sei. Demgegenüber wurde darauf hingewiesen, daß die Durchführung der Vorschrift kaum möglich sein werde, da es vielfach nach Lage der Verhältnisse nicht zu vermeiden sei, daß eine andere Art der Auszahlung erfolge, daß namentlich ein Theil der Versicherungssumme sofort ausbezahlt werde, um dem Versicherten die Anschaffung von Materialien u. dgl. zu ermöglichen. Es sei deswegen bedenklich, in dieser Beziehung gesetzliche Beschränkungen zu treffen. Auch sei zu beachten, daß die Vorschrift jedenfalls für andere Versicherungen als die der Gebäude, z. B. für die Versicherung von Forsten, nicht passe. Von anderer Seite wurde angeregt, in Streitfällen eine Mitwirkung des Amtsgerichts eintreten zu lassen, um den hervorgehobenen Schwierigkeiten zu begegnen. Die Komm. hielt eventuell eine derartige Ergänzung des Antrags 2 für zweckmäßig, vermochte sich jedoch im Uebrigen nicht davon zu überzeugen, daß es rathlich sei, eine gesetzliche Regel im Sinne des Antrags 2 aufzustellen. Der Satz 2 des Entw. wurde angenommen.

Einfluß
der Ver-
sicherungs-
bestimmungen.

240. (§. 4405 bis 4420.)

I. Zu §. 1070 Abs. 2 lagen vor:

1. der Antrag 1 auf §. 562;
2. der Antrag 2 auf §. 562 sowie die Anträge:
3. den Abs. 2 zu fassen:

Gebäude-
versicherung.